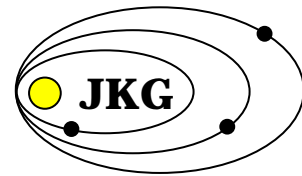




Das Zusammenleben in der Schule fordert gegenseitige Rücksichtnahme, entsprechende Umgangsformen und das Einhalten von Regeln.

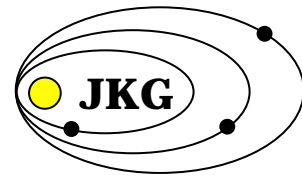
Diese Schulordnung soll eine Grundlage bilden für ein gutes Schulklima und ganz besonders eine positive Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen, Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern möglich machen.



Präambel:

Kepi-Spielregeln für den Umgang miteinander

- Wir (damit sind alle am Schulleben Beteiligten gemeint) begegnen uns mit Respekt und gehen offen, höflich und rücksichtsvoll miteinander um.
- Wir dulden keine Gewalt, gleichgültig in welcher Form.
- Wir hören einander zu und achten die Meinung anderer.
- Kritik äußern wir sachlich, präzise und konstruktiv, keiner darf den anderen verletzen.
- Wir stellen uns aufkommenden Konflikten und gehen offen aufeinander zu, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Finden wir keine gemeinsame Lösung, sind wir bereit, die Hilfe Dritter anzunehmen.
- Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung, in der Engagement und Leistung anderer wahrgenommen und geschätzt werden. Unsere Anerkennung drücken wir durch persönliches Lob aus.
- Getroffene Vereinbarungen werden von allen mitgetragen und eingehalten.



Allgemeines

Die Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern und Lehrern wird durch das Schulgesetz über folgende Institutionen geregelt:

- Die Klassenpflegschaft wird aus den Erziehungsberechtigten und Lehrern einer Klasse gebildet.
- Der Elternbeirat besteht aus den gewählten Elternvertretern aller Klassen und Stufen.
- Der Schülerrat besteht aus den Klassen-/Kurssprechern und deren Stellvertretern. Er wählt die Schülersprecher und die Verbindungslehrer.
- Die Schulkonferenz ist ein aus Schüler-, Eltern- und Lehrervertretern zusammengesetztes Gremium.
- Die Verbindungslehrer unterstützen die SMV in ihrer Arbeit.
- Beratungslehrer sind Ansprechpartner bei Schulschwierigkeiten, Lern- und Verhaltensproblemen.

Für alle Schüler besteht Anwesenheitspflicht, d. h. der Unterricht und andere verbindliche Veranstaltungen der Schule sind regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen.

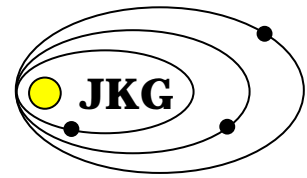
Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen. Eine schriftliche Entschuldigung muss unter Angabe der voraussichtlichen Dauer spätestens am dritten Tag der Abwesenheit beim Klassenlehrer/Tutor eingehen.

Für minderjährige Schüler sind die Erziehungsberechtigten entschuldigungspflichtig. Beurlaubungen (z. B. wegen einer Fahrprüfung) müssen rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.

Befreiung vom Sportunterricht ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests möglich.

Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres) hat der Schüler das Recht, sich aus Glaubens- und Gewissensgründen selbst abzumelden. Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben ab Klasse 7 den Unterricht im Fach Ethik zu besuchen

Anmerkung: Mit „Schüler, Lehrer, ...“ sind in dieser Satzung selbstverständlich Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, ... gemeint.



Hausordnung

Die Hausordnung gilt für den gesamten Schulbereich. Dieser besteht aus den Schulgebäuden, dem Schulhof und den Sportanlagen.

Voraussetzung für ein geregeltes Zusammenleben sind gegenseitige Rücksichtnahme, Vermeidung von Unterrichtsstörungen, von Unfällen sowie von Beschädigung oder Verschmutzung des Eigentums anderer.

Die Schüler der Klassen 5 - 10 dürfen den Schulbereich in den Pausen oder in den Hohlstunden nicht verlassen, weil sie sonst sich der Beaufsichtigung entziehen und darüber hinaus den Versicherungsschutz verlieren. Davon ist die Mittagspause ausgenommen, sofern die Schüler das Schulgelände verlassen, um nach Hause zu gehen oder ihr Mittagessen woanders einzunehmen oder schulrelevante Besorgungen zu erledigen.

Fahrräder und andere Fahrzeuge werden nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt und gesichert. Das Fahren auf dem Schulhof ist nicht erlaubt.

Handys und andere elektronische Kommunikationsgeräte dürfen innerhalb der Schulgebäude nicht bzw. nur auf ausdrückliche Anweisung von Lehrern genutzt werden. Davon ausgenommen sind aktive Schulsanitäter, deren Handys auf stumm geschaltet sind.

Im Missbrauchsfall wird das Handy für den laufenden Schultag abgenommen und der Schüler der Schulleitung gemeldet. Im Wiederholungsfalle innerhalb eines Schuljahres steht eine Bestrafung (z.B. zwei Nachmittage Unterstützungsarbeiten für den Hausmeister) an – bei dreimaligem Verstoß wird das Handy für mehrere Tage eingezogen!

Jeder Schüler ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Wertsachen sollen in Schließfächern aufbewahrt bzw. beim Sportunterricht dem Fachlehrer in Verwahrung gegeben werden.

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Die Schüler begeben sich beim Läuten zum Unterrichtsbeginn auf Ihre Plätze und legen ihre Unterrichtsmaterialien bereit. Ist zehn Minuten nach dem Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer erschienen, benachrichtigt der Klassensprecher die Schulleitung.

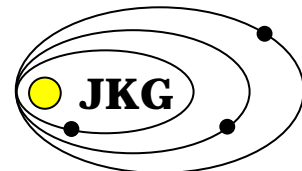
Fachräume und Sporthallen dürfen nur in Anwesenheit eines Fachlehrers betreten werden.

Nach dem Vormittagsunterricht werden alle Stühle auf die Tische gestellt, die Fenster und der Raum geschlossen.

Die Klassen 6 und 9 verrichten den Hofdienst in der 11-Uhr – Pause. Die Klassenlehrer teilen die Gruppen ein.

Jede Woche übernehmen jeweils zwei Schüler einer Klasse den Ordnungsdienst in den Klassen- und Fachräumen.

Der Tagebuchordner führt das Tagebuch und legt es dem jeweiligen Fachlehrer zum Eintrag vor.



Zur ersten Unterrichtsstunde bringt der Lehrer das Tagebuch mit. Nach der letzten Unterrichtsstunde legt der Lehrer das Tagebuch in das dafür vorgesehene Regal.

Lehrer und Schüler sorgen gemeinsam für einen ansprechenden und ordentlichen Zustand unseres Schulbereichs. Eine „Ambientegruppe“ aus Lehrern und Schülern unterstützt und berät die Schulleitung bei diesen Bemühungen.

Lehrer können Schüler beauftragen, Unordnung und Verunreinigungen innerhalb des Schulbereichs zu beseitigen.

Disziplinarordnung

Die Durchführung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungsauftrages verlangt die Erfüllung der Schulbesuchspflicht, die Einhaltung der Schul- und Hausordnung und den Schutz von Personen und Sachen innerhalb des Schulbereichs.

Auftretende Konflikte sind primär von den direkt Beteiligten zu lösen, mit dem Ziel, das konfliktauslösende Verhalten zu verändern. Gelingt dies nicht, werden die Verstöße im Tagebuch festgehalten. Spätestens nach fünf Einträgen muss eine KLK einberufen werden. Die Disziplinarordnung regelt auf der Grundlage des Schulgesetzes (§ 90) die Verfahrensfolge und Verfahrensbreite bei Verstößen.

Verstöße können mit folgenden Mitteln (§ 90 SG) geahndet werden:

- Verwarnung, Nachsitzen, Heranziehen zu besonderen Arbeiten außerhalb des Unterrichts
- Schriftlicher Verweis
- Androhung und Durchführung des zeitweiligen Ausschlusses von der Schule
- Androhung und Durchführung des Ausschlusses von der Schule.

Wenn der Schüler den Eintrag, die Strafe oder das Strafmaß für ungerechtfertigt hält, kann er Einspruch erheben.

Vor der Entscheidung über schwerwiegende Maßnahmen ist der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte anzuhören und auf deren Wunsch die Schulkonferenz zu beteiligen.

Schlussbemerkung

Diese Ordnung wurde von der Gesamtlehrerkonferenz und von der Schulkonferenz beraten und verabschiedet. Sie kann auf Antrag der Schulkonferenz, der Gesamtlehrerkonferenz, des Elternbeirats, des Schülerrates und der Schulleitung gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes (§ 26d) abgeändert oder aufgehoben werden.

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Aktualisiert entsprechend den Beschlüssen der GLKen vom 9. Mai 2002 (Hofdienst), vom 31.03.2006 (Präambel) und vom 02.12.2016 (diverse redaktionelle Änderungen)